

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-718133-4
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2007

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in Bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

Gedruckt im Internationalen Arbeitsamt, Genf, Schweiz

Der **Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** ist ein unabhängiges Gremium von Juristen, dessen Aufgabe darin besteht, die Durchführung der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen in den Mitgliedstaaten der Organisation zu überprüfen. Sein Jahresbericht befasst sich mit zahlreichen Aspekten der Anwendung der IAO-Normen. Im Jahr 2003 wurde die Struktur des Berichts geändert, der sich jetzt in folgende Teile gliedert:

- a) **Hinweis für den Leser:** Beschreibt das Mandat des Ausschusses, seine Funktionsweise und den institutionellen Rahmen, in den er eingebettet ist (**Band 1A**, Seite 1).
- b) **Teil I: Im Allgemeinen Bericht** wird dargelegt, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen nachgekommen sind, und wichtige Aspekte werden herausgestellt, die die internationalen Arbeitsnormen und das multilaterale System miteinander verknüpfen (Band 1A, Seite 5).
- c) **Teil II: In den Bemerkungen zu bestimmten Ländern** wird auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen, nach Gegenstand zusammengefasst (siehe Abschnitt I), und auf die Verpflichtung eingegangen, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe Abschnitt II) (Band 1A, Seite 10).
- d) **Teil III: Die Allgemeine Erhebung**, in der die Anwendung von ratifizierten bzw. nicht ratifizierten IAO-Normen in einem bestimmten Bereich durch den Sachverständigenausschuss überprüft wird. Die Allgemeine Erhebung erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B)) und befasst sich in diesem Jahr mit dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dem Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Band 1B).

Ferner wird die Liste der Ratifikationen, die in der Regel dem Bericht des Sachverständigenausschusses beigelegt war, jetzt als **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** herausgegeben. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Anwendung der Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsnormen. Das Dokument enthält außerdem Übersichten über Ratifikationen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten (**Band 2**).

Der Bericht des Sachverständigenausschusses kann auch unter der folgenden Adresse eingesehen werden:
<http://www.ilo.org/ilolex/gbe/ceacr2007.htm>

HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	1
Anlass der Einsetzung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	1
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	5
I. EINLEITUNG	7
80. Jahrestag des Sachverständigenausschusses	7
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	8
Arbeitsmethoden	9
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	11
Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	12
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	22
Vorlage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen	23
(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	23
Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden	26
III. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN	27
A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen	27
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen	28
C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	28
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	31
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen	31

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist ¹.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO) ² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Dieser Ausschuss kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Regierungen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und somit den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

Anlass der Einsetzung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den Anfangsjahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Allerdings hatte der beträchtliche Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen eine ähnlich hohe Zunahme der vorgelegten Jahresberichte zur Folge. Es wurde bald deutlich, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. Die Konferenz nahm daraufhin im Jahr 1926 eine EntschlieÙung ³ an, derzufolge jährlich ein Konferenzausschuss

¹ Detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren sind dem *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Revision 2006, zu entnehmen.

² Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen. Seit 2003 werden Berichte für Gruppen von Übereinkommen nach Themenbereich vorgelegt.

³ Siehe Anhang VII, *Proceeding of the Eighth Session of the International Labour Conference*, 1926, Bd. 1.

einzusetzen ist (im Nachhinein Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen genannt), und forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Sachverständigenausschusses (im Nachhinein Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen genannt) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz verantwortlich sein würde. Diese zwei Ausschüsse sind zu den beiden Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden. In diesem Jahr werden 80 Jahre seit dem Beschluss zur Einsetzung dieser beiden Gremien vergangen sein.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern⁴ zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis vollkommen unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss in die Lage versetzt wird, unmittelbar auf Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen zu können. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d. h. auf vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung auf drei Jahre. Der Ausschuss beschloss ferner, einen Vorsitzenden für einen nicht erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren und zu Beginn jeder Tagung einen Berichterstatter zu wählen.

Mandat

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden⁶;

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Land mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Staaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten⁷.

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt⁸. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss die Durchführung von ratifizierten oder nicht ratifizierten Normen der IAO in einem bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Diese Untersuchung erfolgt in Form einer Allgemeinen Erhebung. In der diesjährigen Allgemeinen Erhebung wird das Thema Zwangsarbeit behandelt.

⁴ Gegenwärtig sind 18 Sachverständige benannt.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete.

⁷ In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuss, dass seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen: „... darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig davon, welche wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land vorherrschen. Die Forderungen bleiben für alle Länder stets gleichförmig und auf die Dauer verbindlich, mit Ausnahme lediglich etwaiger Abweichungen, die ausdrücklich nach Text des Übereinkommens selbst zulässig sind. Bei der Ausführung dieser Arbeit lässt sich der Ausschuss allein durch die in dem jeweiligen Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, dass die Formen ihrer Durchführung in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.“

⁸ Bemerkungen und direkte Anfragen können der ILOLEX-Datenbank entnommen werden, die auf CD-Rom und der Website der IAO zugänglich ist (www.ilo.org/normes).

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Die Struktur des Berichts gliedert sich in folgende Teile:

- **Teil I: Der Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind. (Bericht III (Teil 1A)).
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen (Bericht III (Teil 1A)).
- **Teil III: Die Allgemeine Erhebung** erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B)).

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigefügt⁹.

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Mandat

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*Gebiete außerhalb des Mutterlandes*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige, fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit, gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Der Konferenzausschuss behandelt dann Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an. Darüber hinaus hält der Konferenzausschuss entsprechend einer von der Konferenz im Jahr 2000 angenommenen

⁹ Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen ausführliche Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

Entschließung auf jeder seiner Tagungen eine Sondersitzung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar ab¹⁰.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und Fälle einer gravierenden Missachtung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erörterung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, im Sachverständigenausschuss im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung eine Erklärung abzugeben.

¹⁰ Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000; *Provisonal Record* Nr. 6-1 bis 5.



Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 77. Tagung vom 21. November bis 8. Dezember 2006 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, S.C. (Belize), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr M. Lélío BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation), Frau Angelika NUSSBERGER, M.A. (Deutschland), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien), Herr Amadou SÔ (Senegal), Herr Budislav VUKAS (Kroatien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Lebensläufe aller Ausschussmitglieder.

3. Herr Mavrin und Herr Vukas waren acht bzw. 21 Jahre im Ausschuss tätig. Herr Mavrin teilte dem Ausschuss mit, er werde keine Verlängerung seines Mandats, das am Ende des Jahres ausläuft, anstreben. Die Mandatsdauer von Herrn Vukas überschreitet den Zeitraum von 15 Jahren. Der Ausschuss möchte den beiden Experten seine tief empfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise aussprechen, in der sie während ihrer Dienstzeit im Ausschuss ihre Aufgaben wahrgenommen haben.

4. Im Verlauf der Tagung begrüßte der Ausschuss Herrn Lélío BENTES CORRÊA, der vom Verwaltungsrat auf seiner 296. Tagung (Juni 2006) nominiert wurden war, sowie Herrn Koroma und Frau Pal, die im November 2005 nominiert worden waren und zum ersten Mal an der Arbeit des Ausschusses teilnahmen. Der Ausschuss stellte fest, dass Herr Lee Swepston, ein früheres längjähriges Mitglied des Sekretariats, binnen kurzem in den Ruhestand treten würde und möchte ihm seinen tief empfundenen Dank für den jahrelangen Beitrag zur Arbeit des Ausschusses aussprechen.

5. In tiefer Trauer nahm der Ausschuss ferner Kenntnis vom Ableben des früheren Mitglieds und Berichterstatters des Ausschusses, Herrn Edilbert Razafindralambo, am 3. Juni 2006. Allen, die die Ehre hatten, Herrn Razafindralambo zu kennen oder mit ihm zu arbeiten, wird er als brillanter, großzügiger und zutiefst menschlicher Charakter, der sein ganzes Leben lang unermüdlich bei zahlreichen internationalen Gremien für die Förderung von Menschenrechten, Arbeitsrechten und völkerrechtlichen Normen eintrat, unvergesslich bleiben. Er wird auch als begabter Anwalt in Erinnerung bleiben, der 40 Jahre seines Arbeitslebens der Verteidigung und Förderung von IAO-Werten widmete. Der Ausschuss möchte auf die tiefe Achtung und freundschaftlichen Gefühle derjenigen Ausschussmitglieder hinweisen, die Herrn Razafindralambo kannten, und ihm seinen Dank für sein Engagement und seine Fachkompetenz im Dienste internationaler Arbeitsnormen aussprechen.

6. Frau Layton, Q.C., behielt ihr Mandat als Vorsitzende, und der Ausschuss wählte Herrn Al-Fuzaie zum Berichterstatter.

80. Jahrestag des Sachverständigenausschusses

7. In diesem Jahr sind genau 80 Jahre seit dem Beschluss der Internationalen Arbeitskonferenz von 1926 vergangen, den Sachverständigenausschuss und den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen einzusetzen. Zur Begehung dieses Jahrestages veranstaltete das Amt unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben des Sachverständigenausschusses ein Kolloquium zum Thema „Protecting Labour Rights as Human Rights: Present and Future of Inter-

national Supervision“. Das Kolloquium befasste sich insbesondere mit vier Diskussionsthemen: Institutioneller Rahmen für die Überwachung der Einhaltung der Rechte im Wirtschafts- und Sozialbereich durch den Staat; Probleme und Dilemmas bei der Überprüfung von Arbeitsmethoden und Evaluierung der Wirkung der Überwachung; die internationale Überwachung in Zeiten institutioneller Reformen; und künftige Ansätze bei der internationalen Regulierung und Überwachung. Ferner wurden zwei Rundtischgespräche veranstaltet, zum einen über die Wirksamkeit der internationalen Überwachung im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und zum anderen über die Suche nach neuen Überwachungsmechanismen.

8. Zu den Gastrednern zählten namhafte Richter und Akademiker, die zum Teil in VN-Menschenrechtsvertragsorganen oder sonstigen Menschenrechtsschutzorganisationen tätig sind. Es handelte sich um die folgenden Gastredner: Richter Thomas Buergenthal (Internationaler Gerichtshof), Frau Christine Chinkin (London School of Economics, Vereinigtes Königreich), Herr Simon Deakin (Universität Cambridge, Vereinigtes Königreich), Herr Emmanuel Decaux (Universität Paris II, Frankreich), Herr Doudou Diène (Sonderberichterstatter der VN über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz), Herr Adrian Goldin (Universität San Andrés, Argentinien), Herr Bob Hepple (Universität Cambridge, Vereinigtes Königreich), Herr Brian Langille (Universität Toronto, Kanada), Frau Jutta Limbach (Goethe-Institut, Deutschland), Herr Giorgio Malinverni (Universität Genf, Schweiz), Frau Tonia Novitz (Universität Bristol, Vereinigtes Königreich), Richter Fatsah Ouguergouz (Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker), Herr Eibe Riedel (stellvertretender Vorsitzender des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), Herr Charles Sabel (Rechtsfakultät, Universität Columbia, Vereinigte Staaten), Herr Linos-Alexandre Sicilianos (Universität Athen, Griechenland), Herr Rodolfo Stavenhagen (Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen), Frau Brigitte Stern (Universität Paris I, Frankreich) und Herr Andrzej Marian Swiatkowski (Universität Krakau, Polen).

9. Ausklang dieser zweitägigen Veranstaltung war ein Empfang auf Einladung der *Friedrich-Ebert-Stiftung*, auf dem Frau Ruth Dreifuss, ehemalige Bundesrätin und ehemalige Präsidentin der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als Gastrednerin einen Vortrag hielt. Darüber hinaus fand eine Ausstellung mit dem Titel „A peerless heritage, 1926-2006“ statt, auf der Fotos, Dokumente und sonstiges Archivmaterial über die Gründung, die Funktionsweise und die Zusammensetzung des Ausschusses gezeigt wurden. Die Hauptabteilung internationale Arbeitsnormen wird die Niederschriften des Kolloquiums in einem Gedenkband veröffentlichen, der im ersten Quartal 2007 erscheinen wird.

10. Das Kolloquium bot Gelegenheit zu einem fruchtbaren Austausch über die Herausforderungen, denen sich die meisten internationalen Organe, welche die Umsetzung der Menschenrechte überwachen, gegenwärtig gegenübersehen. Diskussionsthemen waren sowohl Berichterstattungssysteme als auch Klagesysteme. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Unterschiede zwischen diesen beiden Systemen und die Notwendigkeit, eine angemessene Ausgewogenheit zwischen ihnen zu erreichen, damit die größtmögliche Durchschlagskraft in der Praxis gewährleistet wird und sie weiterhin einen erheblichen Einfluss auf die Einhaltung internationaler Arbeitsnormen haben. Allen Systemen gemeinsam waren Probleme bezüglich der Rationalisierung von Arbeitsmethoden, der Kapazitätserhöhung und der Erzielung einer größeren Visibilität und Wirkungskraft. Besondere Besorgnis erregten jüngste Bemühungen, die Unabhängigkeit der verschiedenen Gremien und Mechanismen des VN-Systems einzuschränken. Laufende Reformen oder Reformvorschläge sowohl innerhalb als auch außerhalb des VN-Systems konzentrierten sich auf Mittel, rechtzeitig qualitativ bessere Berichte vorzulegen, die Sachverständigengremien besser zu koordinieren, begrenzte Mittel besser einzusetzen, den Zugang des Einzelnen zu den Überwachungsorganen zu erleichtern und systematischer eine Zusammenarbeit anzubieten, da diese die Einhaltung der Verpflichtungen fördert. Ferner fand eine interaktive Diskussion zu den Themen Selbstregulierung, Systeme, die auf die freiwillige Einhaltung von Normen setzen, und deren Auswirkungen auf Normen statt. In Bezug auf künftige normensetzende Tätigkeiten der IAO schlugen einige Teilnehmer vor, dass mehr auf Rahmenurkunden zurückgegriffen werden könne. Insgesamt begrüßten die Teilnehmer das IAO-Aufsichtssystem, das sich auf die sich ergänzenden Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses gründet, als erprobtes Modell.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

11. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass seine Vorsitzende auf der 95. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2006) als Beobachterin an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilnahm. Er nahm zur

Kenntnis, dass der genannte Ausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 96. Tagung der Konferenz (Mai-Juni 2006) erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

12. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud erneut die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 95. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeeck) ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuss Fragen von gemeinsamem Interesse. Das in diesem Jahr erstmalig eingesetzte neue interaktive Format wurde von allen begrüßt. Der Sachverständigenausschuss führte mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden eine eingehende Diskussion über die folgenden drei Themenbereiche: 1) den Entwurf des Hinweises für den Leser, der am Anfang des Berichts des Sachverständigenausschusses einzufügen ist; 2) die Zahl der besonderen Hinweise am Ende der Bemerkungen, auf deren Grundlage der Sachverständigenausschuss die Regierungen ersucht, der Konferenz umfassende Informationen vorzulegen; und 3) die Aufnahme eines Abschnittes über besondere Umstände und Haupttendenzen bei der Anwendung internationaler Arbeitsnormen in den allgemeinen Bericht. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gaben Bemerkungen zum Entwurf des Hinweises für den Leser ab, die vom Sachverständigenausschuss bei der Annahme des endgültigen Textes berücksichtigt wurden. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses nahmen zwar Kenntnis von den Bedenken, die hinsichtlich der Anzahl besonderer Hinweise („zweifache Fußnoten“) im letztjährigen Bericht des Ausschusses geäußert wurden, betonten jedoch ihre Rolle als unabhängiges apolitisches Gremium und vertraten die Auffassung, ihre Aufgabe sei die strenge Anwendung der Kriterien, die auf ihrer 76. Tagung festgesetzt worden seien. Was die Frage der Zweckmäßigkeit eines Abschnittes über besondere Umstände und Haupttendenzen anbelangt, so vertraten viele Mitglieder die Auffassung, der Ausschuss befinde sich in einer guten Position, um die Aufmerksamkeit auf diese Fragen zu lenken. Es fand eine Diskussion über die verschiedenen Methoden der Präsentation dieser Informationen im Bericht statt. Die drei während der Sondersitzung erörterten Fragen wurden vom Sachverständigenausschuss im Plenum aufgegriffen. Ferner fand ein Meinungs austausch zwischen den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden über die Einführung eines Länderansatzes zur Kontrolle der Durchführung ratifizierter Übereinkommen, einschließlich der Vor- und Nachteile eines derartigen Ansatzes, statt. Sie waren der Auffassung, dieser Ansatz sollte einer eingehenderen Diskussion unterzogen werden, wobei die sich aus Artikel 22 der Verfassung ergebende Verpflichtung und die Fähigkeit der Hauptabteilung internationale Arbeitsnormen, eine derartige Aufgabe zu erfüllen, Berücksichtigung finden müßten. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 96. Tagung der Konferenz werden zur kommenden Tagung des Ausschusses eingeladen.

Arbeitsmethoden

13. Wie im vergangenen Jahr hat sich der Ausschuss insbesondere in Anbetracht der Zeit, die zur Begehung seines 80. Jahrestages aufgewandt werden musste, im Rahmen von Plenarsitzungen mit der Frage seiner Arbeitsmethoden befasst, anstelle Tagungen des Unterausschusses für Arbeitsmethoden vorzusehen. Neben der Diskussion, die der Ausschuss mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Durchführung der Normen führte, erörterte er auch die Frage der von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereichten Bemerkungen, um dem Sekretariat Orientierungshilfe für die Arbeiten des kommenden Jahres zu bieten. Der Unterausschuss für Arbeitsmethoden wird auf der nächsten Tagung des Ausschusses die Prüfung der Arbeitsmethoden und sonstiger anhängiger Fragen fortsetzen.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

14. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen für jeden einzelnen Fall zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems beeinträchtigt, da sich dieses System in erster Linie auf die von Regierungen vorgelegten Informationen stützt. In den Fällen, nämlich den ernstesten Fällen, in denen jahrelang kein Bericht eingereicht wurde, kann die Kontrolle der Durchführung ratifizierter Übereinkommen oftmals nicht in die Wege geleitet werden, muss aufgeschoben werden oder kann sich nicht auf Stellungnahmen und Erklärungen der betreffenden Regierungen stützen.

15. Der Ausschuss stellt fest, dass verschiedenen Informationsquellen (Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Antworten von Regierungen auf die Schreiben des Amtes, Informationen von Subregionalämtern) zu entnehmen ist, dass eine derartige Nichterfüllung in der Mehrzahl der Fälle institutionelle Ursachen hat, insbesondere den Mangel an Ressourcen (sowohl materieller als auch Humanressourcen) der für die Zusendung der Berichte zuständigen nationalen Stellen, und ein Personal, das in Fragen der Kontrollverfahren unzureichend geschult ist bzw. seine Kenntnisse der Überwachungsverfahren regelmäßig aktualisieren müsste. Der Ausschuss möchte ebenso wie der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen die sehr wichtige Rolle hervorheben, die in diesem Zusammenhang Normenfachleute aus Subregionalämtern spielen. Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei den Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oft um Staaten einer Subregion handelt, die von einem IAO-Amt bedient werden, dem die Dienste eines solchen Fachmanns nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

16. Im Licht der Diskussionen des Ausschusses hat das Amt in diesem Jahr an 49 Mitgliedstaaten (53 im Jahr 2005), deren Fälle in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erwähnt wurden, gezielte Anschlusschreiben gerichtet. Die Schreiben lenkten die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen auf die jeweilige Nichterfüllung und ersuchten sie, soweit zweckmäßig, konkret die von ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen angetroffenen Schwierigkeiten anzugeben, damit das Amt ihnen zumindest nützliche Hinweise zur Überwindung derartiger Schwierigkeiten geben könne. Der Ausschuss stellt fest, dass 33 der betreffenden 49 Mitgliedstaaten, d. h. mehr als die Hälfte, bereits im Bericht des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen von 2005 wegen derselben Nichterfüllung genannt wurden. Der Ausschuss stellt fest, dass die Subregionalämter gebeten wurden, prioritär zu diesen 33 Mitgliedstaaten Kontakt aufzunehmen und ihnen technische Hilfe zu bieten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass einige Normenfachleute als Reaktion auf dieses Ersuchen den betreffenden Regierungen bereits Hilfestellung geleistet haben, soweit möglich mit Unterstützung der Landeskorrespondenten.

17. Der Ausschuss stellt fest, dass die folgenden acht Mitgliedstaaten (drei im Jahr 2005) das Schreiben des Amtes beantwortet haben: **Armenien, Burundi, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dschibuti, Irak, Komoren, Sambia und Turkmenistan**. Mit Ausnahme des Staates Burundi, der den ersten fälligen Bericht vorlegte, haben alle diese Mitgliedstaaten die technische Hilfe des Amtes angefordert. Diese technische Hilfe wurde bereits Armenien geboten und wird in naher Zukunft den Komoren und Sambia zur Verfügung stehen. Der Ausschuss dankt diesen Regierungen für ihre Antworten auf das Schreiben des Amtes. Dem Ausschuss wurde auch mitgeteilt, dass im Anschluss an die Diskussionen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen andere Mitgliedstaaten ihrer Berichtspflicht und anderen normenbezogenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nachgekommen sind¹¹. Schließlich begrüßt

¹¹ **Albanien** (Vorlage des seit 2004 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 150), **Antigua und Barbuda** (Vorlage einiger der seit drei Jahren fälligen Berichte), **Armenien** (Vorlage des seit 1996 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 122), (Forts.)

der Ausschuss die besonderen Bemühungen, die bestimmte Mitgliedstaaten in diesem Jahr unternommen haben, um alle oder einen großen Teil der fälligen Berichte nach mehreren Jahren Unterbrechung vorzulegen¹².

18. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingegangen sind. Die Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, können in der Tat Nutzen aus dieser ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie auf die jeweiligen spezifischen Schwierigkeiten ausgerichtet ist. Die Art und Wirksamkeit der Unterstützung ist abhängig von der Bereitschaft der Regierungen, das Amt über die spezifischen Schwierigkeiten zu informieren, auf die sie bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht treffen¹³.

Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

A. Vorlage der Berichte

19. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind oder die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

20. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 neu eingeführten Verfahren¹⁴, das insbesondere auf nationaler Ebene die Sammlung von Informationen über verwandte Themen erleichtern soll, werden Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, gruppenweise zusammengefasst und gleichzeitig von jedem Land aufgefordert¹⁵. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt (oder umgekehrt), angefordert¹⁶.

21. Der Ausschuss hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein eingehender Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt wurde auf erhebliche Unterschiede zwischen der Gesetzgebung oder innerstaatlichen Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen;
- c) die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum sind nicht eingegangen bzw. enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen angefordert.

Der Sachverständigenausschuss hat außerdem eine Anzahl von Berichten geprüft, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

Angeforderte und eingegangene Berichte

22. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.586 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses

Bahamas (Vorlage des seit 2003 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 147), **Burundi** (Vorlage des seit 2004 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 182), **Komoren** (Vorlage einiger der seit zwei Jahren fälligen Berichte), **Paraguay** (Vorlage des 2003 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 182), **Serbien** (Vorlage der seit 2003 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 24 und 25), **Uganda** (Vorlage des seit 2003 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 182). Die folgenden Länder haben seitdem auf alle oder die Mehrzahl der Bemerkungen des Ausschusses geantwortet: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Barbados, Bosnien-Herzegowina, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Frankreich** (Französisch-Guayana, Guadeloupe), **Gambia, Guyana, Laotische Demokratische Volksrepublik, Namibia, Niederlande** (Aruba), **Paraguay, Sambia, Senegal, Seschellen, Singapur, Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika), **Thailand, Vereinigte Staaten, Vietnam**.

¹² **Afghanistan, Grenada, Guyana, Laotische Demokratische Volksrepublik, Niederlande** (Aruba), **Paraguay**.

¹³ In Teil II dieses Berichtes wird auf bestimmte Fälle der Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Bemerkungen (S. 33-38) und Bemerkungen zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (S. 559-571) hingewiesen. (Liegt deutsch nicht vor).

¹⁴ GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

¹⁵ Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

¹⁶ Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

waren im Amt 1.719 dieser Berichte eingegangen. Dies entspricht 66,47 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 69 Prozent im letzten Jahr.

23. Außerdem wurden 353 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschusstagung 239 Berichte oder 67,71 Prozent gegenüber 72,01 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

24. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Gesamtzahl der in diesem Jahr eingegangenen Berichte trotz der besonderen Bemühungen des Amtes niedriger war als im vergangenen Jahr. Einen nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

25. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

Erfüllung der Berichtspflicht

26. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus den folgenden 14 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Dänemark** – Färöer-Inseln, **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Irak, Kambodscha, Kongo, Liberia, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Marino, São Tomé und Príncipe, Togo, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigtes Königreich** – Montserrat, **Vereinigtes Königreich** – St. Helena. Darüber hinaus sind aus den folgenden 40 Ländern keine bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Albanien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Belize, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Dänemark** – Grönland, **Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Estland, Frankreich** – Französisch-Guayana, **Frankreich** – französische Süd- und Antarktisgebiete, **Frankreich** – Martinique, **Gambia, Haiti, Indonesien, Islamische Republik Iran, Jordanien, Kap Verde, Kirgistan, Kiribati, Komoren, Republik Korea, Malawi, Mongolei, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Salomon-Inseln, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigtes Königreich** – Anguilla, **Zypern**.

27. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage war, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen; er erinnert daran, dass Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen der Regional- oder Subregionalämter, die Regierung in die Lage versetzen kann, solche Schwierigkeiten zu überwinden.

Verspätete Berichte

28. Der Ausschuss ist immer noch besorgt über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgesehenen Termin eingehen, insbesondere angesichts der großen Anzahl der in diesem Jahr eingesandten Berichte. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, und um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte und Rechtsvorschriften erforderlich sind.

29. Das Überwachungsverfahren kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuss eingehender prüfen muss.

30. Der Ausschuss stellt fest, dass die große Mehrheit der Berichte zwischen dem festgesetzten Stichtag und dem Tagungstermin des Ausschusses eingeht: Bis zum 1. September 2006 waren nur 28,81 Prozent der Berichte eingegangen. Dieser Prozentsatz liegt zwar etwas höher als bei der vorangegangenen Tagung (26,38 Prozent), der Ausschuss ist jedoch immer noch besorgt, da oft Erstberichte und Berichte über Übereinkommen, zu denen er Bemerkungen gemacht hat, zuletzt eingehen. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuss in den letzten Jahren gezwungen, die Behandlung einer wachsenden Anzahl von Berichten bis zur nächsten Tagung zurückzustellen, da sie aus Zeitmangel nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden konnten. Es liegt auf der Hand, dass der Überwachungsprozess dadurch großen Belastungen ausgesetzt ist und es praktisch unmöglich ist, sich mit einzelnen Fällen in angemessener Weise oder überhaupt zu befassen.

sen. Diese Probleme dürften sich mit dem Erfolg der Ratifizierungskampagne für grundlegende Übereinkommen und der wachsenden Zahl von Ratifikationen anderer Übereinkommen noch weiter verschärfen.

31. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle der fälligen Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2005 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2005 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2006 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben¹⁷. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis 2005-06 befolgt haben: **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 13, 14, 41, 45, 95, 100, 105, 106, 111, 137, 139, 140, 141, 142); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 22, 100, 111, 144, 147, 182); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 22, 74, 87, 98, 100, 108, 111, 115, 122, 144); **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 81); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 138, 144); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 13, 87, 98, 100, 111, 144, 159, 161); **Burundi** (Übereinkommen Nr. 62, 81, 89, 94, 98, 100, 111, 135, 144, 182); **Chile** (Übereinkommen Nr. 2, 13, 87, 98, 100, 111, 121, 122, 127, 136, 144, 159, 161, 162); **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 13, 45, 81, 87, 96, 98, 100, 111, 129, 136, 144); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 142, 155); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 81, 87, 88, 98, 100, 102, 111, 150); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 88, 96, 148); **Frankreich** – Guadeloupe (Übereinkommen Nr. 13, 45, 62, 87, 98, 100, 111, 115, 120, 136, 144); **Ghana** (Übereinkommen Nr. 87, 92, 100, 105, 111, 120, 148); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 16, 29, 81, 87, 98, 100, 105, 108, 111, 138, 144, 182); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 62, 120, 133, 138, 139, 140, 150, 182); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 29, 45, 81, 87, 98, 100, 105, 108, 111, 115, 129, 135, 136, 138, 139, 144, 150, 151, 166, 182); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 88, 98, 105, 111, 122, 129, 135, 138, 144, 148, 155, 182); **Komoren** (Übereinkommen Nr. 13, 98); **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 81, 150, 182); **Laotische Demokratische Volksrepublik** (Übereinkommen Nr. 13, 29); **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 55, 56, 81); **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 13, 29, 81, 138); **Malta** (Übereinkommen Nr. 8, 16, 22, 29, 53, 73, 74, 81, 105, 108, 129, 138, 180, 182); **Niederlande** – Aruba (Übereinkommen Nr. 8, 9, 22, 23, 29, 69, 74, 81, 87, 88, 105, 122, 135, 138, 144, 145, 146, 147); **Niederlande** – Niederländische Antillen (Übereinkommen Nr. 8, 9, 22, 23, 29, 58, 69, 74, 81, 105); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 16, 22); **Panama** (Übereinkommen Nr. 138, 182); **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 52, 79, 81, 87, 89, 90, 98, 100, 111, 119, 120, 122, 159, 182); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 95, 103, 105, 117, 122, 138, 141, 173); **Seschellen** (Übereinkommen Nr. 8); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 147); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 29, 138); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 16, 138); **Vereinigte Republik Tansania** – Tanganjika (Übereinkommen Nr. 81, 108); **Thailand** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 182); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 16, 29, 105, 147, 182); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 13, 98, 100, 111, 144); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 81, 105, 123, 143, 159, 182); **Ukraine** (Übereinkommen Nr. 23, 69, 108, 133, 147); **Vereinigte Staaten** (Übereinkommen Nr. 53, 55, 105, 160, 182); **Vereinigte Staaten** – Amerikanisch-Samoa (Übereinkommen Nr. 53, 55); **Vereinigte Staaten** – Guam (Übereinkommen Nr. 53, 55); **Vereinigte Staaten** – Puerto Rico (Übereinkommen Nr. 53, 55); **Vereinigte Staaten** – Amerikanische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 53, 55); **Vereinigtes Königreich** – Bermudas (Übereinkommen Nr. 98); **Vereinigtes Königreich** – Britische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 8); **Vereinigtes Königreich** – Falklandinseln (Malvinas) (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 29, 58, 105, 108); **Vietnam** (Übereinkommen Nr. 81, 181).

Vorlage von Erstberichten

32. Am Ende der Tagung waren von den 179 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 60 eingegangen, während im letzten Jahr 105 der 200 fälligen Erstberichte eingegangen waren. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr ausstehend sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren aus den folgenden 17 Staaten nicht eingegangen:

- seit 1992: **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1995: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1996: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 100, 135, 151);
- seit 1998: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 174), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92);
- seit 1999: **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111);
- seit 2001: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105);

¹⁷ Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 24, 95. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2006). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Website der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

- seit 2002: **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 105), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138), **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 154, 158, 182);
- seit 2003: **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 182), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 172, 182), **Serbien** (Übereinkommen Nr. 27, 113, 114);
- seit 2004: **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 122, 131, 135, 142, 144, 150, 151, 154, 155, 158, 161, 182), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 144, 169); und
- seit 2005: **Albanien** (Übereinkommen Nr. 174, 175, 176), **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 100), **Armenien** (Übereinkommen Nr. 17, 98), **Côte d’Ivoire** (Übereinkommen Nr. 138), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 105), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 150, 154), **Liberia** (Übereinkommen Nr. 81, 144, 150, 182), **Serbien** (Übereinkommen Nr. 8, 16, 22, 23, 53, 56, 69, 73, 74), **Uganda** (Übereinkommen Nr. 138).

33. Der Sachverständigenausschuss möchte ebenso wie der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen die Bedeutung der Erstberichte hervorheben. Diese Berichte bilden die Grundlage für die erste Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen durch den Ausschuss. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher nachdrücklich, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen.

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

34. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von den 44 angeschriebenen Regierungen haben nur 13 die gewünschten Auskünfte übermittelt.

35. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

36. Insgesamt gab es 415 Fälle (betreffend 47 Länder)¹⁸, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 385 derartige Fälle (betreffend 46 Länder). Der Ausschuss muss daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

37. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuss kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, dass die Berichte übermittelt und seine Bemerkungen beantwortet werden.

¹⁸ **Albanien** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111, 138, 178, 181, 182); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111, 138); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 81, 100, 105, 111, 138, 182); **Belize** (Übereinkommen Nr. 26, 87, 88, 94, 95, 98, 99, 100, 111, 115, 138, 141, 144, 150, 151, 154, 156, 182); **Bolivien** (Übereinkommen Nr. 1, 30, 77, 78, 81, 95, 105, 123, 124, 129, 131, 138, 156); **Botswana** (Übereinkommen Nr. 29, 95, 105, 173, 176, 182); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 111, 129, 131, 138, 141, 159, 161, 170, 173, 182); **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 16, 26, 29, 81, 87, 95, 100, 105, 138); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 26, 81, 94, 95, 98, 99, 115, 120, 125); **Eritrea** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111, 138); **Estland** (Übereinkommen Nr. 5, 6, 11, 29, 105, 182); **Frankreich**: Martinique (Übereinkommen Nr. 81, 94, 95, 112, 113, 125, 129, 131); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 26, 87, 94, 95, 99, 100, 144); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 29, 90, 95, 99, 105, 113, 115, 118, 120, 121, 122, 134, 136, 148, 150, 156); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 5, 45, 77, 78, 81); **Indonesien** (Übereinkommen Nr. 138, 182); **Irak** (Übereinkommen Nr. 13, 22, 23, 94, 95, 98, 108, 115, 120, 136, 147, 167); **Islamische Republik Iran** (Übereinkommen Nr. 29, 95, 100, 122, 182); **Jordanien** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 105, 138, 182); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 4, 6, 13, 87, 98, 100, 105, 111, 122, 138); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 98, 100, 105, 111, 129, 135, 148); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 79, 87, 100, 122, 124, 148, 149, 160); **Kiribati** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Komoren** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 52, 77, 78, 81, 99, 100, 105, 122); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 6, 26, 29, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 149, 152, 182); **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 19, 100, 111, 122, 144, 156); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 19, 87, 98, 100, 111, 144, 158); **Malta** (Übereinkommen Nr. 22, 53, 81, 87, 98, 100, 111, 180); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 122, 158); **Russische Föderation** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 95, 98, 100, 111, 113, 122, 126, 156); **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 111, 144, 182); **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 7, 8, 14, 17, 19, 87, 100, 111); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 29, 88, 100, 142, 148, 156, 160, 182); **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 17, 18, 19, 81, 87, 88, 98, 100, 111, 144, 159); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 17, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 125, 126, 144); **Südafrika** (Übereinkommen Nr. 100, 111); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 11, 87, 98, 100, 111, 138, 144, 160); **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 11, 87, 98, 100, 126); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 94, 98, 100, 111); **Togo** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 100, 105, 111, 138, 140, 182); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 19, 87, 98, 100, 111, 125, 144, 147); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 11, 17, 29, 94, 98, 122, 144, 158, 162); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 98, 100, 105, 111, 122); **Vereinigtes Königreich**: Anguilla (Übereinkommen Nr. 8, 17, 22, 23, 29), Montserrat (Übereinkommen Nr. 8, 14, 26, 29, 95, 98); St. Helena (Übereinkommen Nr. 17, 29, 108); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 105, 114, 122, 138, 182).

B. Prüfung der Berichte

38. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

39. Der Ausschuss stellt fest, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlass zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden¹⁹.

40. Wie früher hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten²⁰. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus²¹, der für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuss die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2006 vollständige Auskünfte zu erteilen²². Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

41. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachstehend geschilderten Kriterien an und trägt den folgenden drei Überlegungen Rechnung. Erstens sind diese Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar für Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Schließlich kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote) möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist.

42. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- der Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammen-

¹⁹ IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. /2006. Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank. Auf die Datenbank kann auch über die Website der IAO (www.ilo.org/normes) zugegriffen werden.

²⁰ Übereinkommen Nr. 8: **Seychellen**; Übereinkommen Nr. 13: **Senegal**; Übereinkommen Nr. 17: **Kenia, Mauritius, Vereinigtes Königreich**; Bermudas; Übereinkommen Nr. 19: **Malaysia**: Peninsula-Malaysia, Sarawak, **Mauritius**; Übereinkommen Nr. 22: **Mexiko**; Übereinkommen Nr. 26: **Dschibuti, Guinea**; Übereinkommen Nr. 32: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 55: **Peru**; Übereinkommen Nr. 56: **Peru**; Übereinkommen Nr. 68: **Spanien**; Übereinkommen Nr. 71: **Peru**; Übereinkommen Nr. 87: **Myanmar**; Übereinkommen Nr. 88: **Dschibuti, Frankreich, Thailand**; Übereinkommen Nr. 94: **Burundi, Guinea**; Übereinkommen Nr. 95: **Russische Föderation, Sambia, Zentralafrikanische Republik**; Übereinkommen Nr. 96: **Bolivien, Dschibuti, Frankreich, Ghana, Pakistan**; Übereinkommen Nr. 100: **Japan**; Übereinkommen Nr. 102: **Demokratische Republik Kongo, Mexiko, Peru**; Übereinkommen Nr. 111: **Bangladesch, Indien**; Übereinkommen Nr. 115: **Brasilien, Frankreich**: Französisch-Polynesien, Guadeloupe, **Ghana**; Übereinkommen Nr. 117: **Paraguay, Sambia**; Übereinkommen Nr. 118: **Surinam**; Übereinkommen Nr. 119: **Aserbaidschan, Demokratische Republik Kongo, Ukraine**; Übereinkommen Nr. 120: **Senegal**; Übereinkommen Nr. 121: **Senegal**; Übereinkommen Nr. 122: **Thailand**; Übereinkommen Nr. 127: **Frankreich**: Neukaledonien, **Tunesien**; Übereinkommen Nr. 136: **Bolivien, Italien**; Übereinkommen Nr. 139: **Italien**; Übereinkommen Nr. 144: **Vereinigte Staaten**; Übereinkommen Nr. 148: **Ecuador**; Übereinkommen Nr. 158: **Gabun, Kamerun**; Übereinkommen Nr. 168: **Norwegen**; Übereinkommen Nr. 179: **Marokko**; Übereinkommen Nr. 180: **Schweden**; Übereinkommen Nr. 181: **Äthiopien**.

²¹ Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen vorzulegen (GB.258/6/19).

²² Übereinkommen Nr. 87: **Belarus**; Übereinkommen Nr. 100: **Japan**; Übereinkommen Nr. 111: **Bangladesch, Indien**; Übereinkommen Nr. 119: **Demokratische Republik Kongo**.

hang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer sowie nachteiliger Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;

- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat deutlich und wiederholt gewei- gert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

43. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige kann dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen empfehlen; im Licht aller vorliegenden Empfehlungen trifft der Ausschuss eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

44. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitte I und II)²³ dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII dieses Berichts.

Praktische Durchführung

45. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

46. Der Ausschuss stellt fest, dass 469 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 64 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Diese Informationen wurden hauptsächlich in Bezug auf die grundlegenden Übereinkommen übermittelt. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 405 der eingegangenen Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten. Die meisten dieser Informationen beziehen sich auf Übereinkommen betreffend die Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182), Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Übereinkommen Nr. 100 und 111), Arbeitsaufsicht (Übereinkommen Nr. 81) und Beschäftigungspolitik (Übereinkommen Nr. 122).

47. Der Ausschuss muss die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, diese Informationen bereitzustellen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus realen Anwendungsproblemen in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Fortschritte

48. Nach Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten den nachstehend beschriebenen allgemeinen Ansatz entwickelt. Der Ausschuss möchte betonen, dass sich die Darstellung von Fortschritten auf viele Arten von Maßnahmen beziehen kann. Letztlich liegt es im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.

49. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat²⁴, hat der Ausschuss weiterhin dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und somit eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben. Die Ermittlungen von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen

²³ Liegt deutsch nicht vor.

²⁴ Siehe Absatz 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, welcher der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Zweck: die positiven Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf die Kommentare des Ausschusses ergriffen haben, und für andere Regierungen und die Sozialpartner als Vorbild zu dienen, die vor ähnlichen Problemen stehen. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Dabei muss der Ausschuss betonen, dass der Ausdruck seiner Genugtuung sich auf die betreffende Frage und die Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme beschränkt. Somit kann der Ausschuss in demselben Kommentar Genugtuung zu einem bestimmten Problem äußern, gleichzeitig jedoch auf andere wichtige Fragen hinweisen, die seiner Ansicht nach noch nicht zufriedenstellend angegangen worden sind. Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzgebung bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen zu ihrer praktischen Durchführung in Betracht ziehen.

50. Was die mögliche Visibilität und Auswirkung von Fortschritten innerhalb der Organisation anbelangt, so begrüßte der Ausschuss, dass im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen im Juni 2006 eine Aussprache über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten in Irland stattfand, der Mitgliedstaaten der IAO die Möglichkeit bot, Lehren aus einem lehrreichen Fall guter Praxis zu ziehen.

51. Einzelheiten zu diesen Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 71 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 48 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	148
Argentinien	96
Barbados	144
Belgien	105
Burkina Faso	6, 95
Burundi	111
Chile	127
China (Sonderverwaltungsregion Hongkong)	182
Dänemark	129
Deutschland	167
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	98
Ecuador	77, 78, 81
Frankreich	81
Frankreich – Französisch-Polynesien	129
Guatemala	11, 182
Jordanien	120
Kamerun	182
Katar	182
Kolumbien	169
Republik Korea	81, 150
Kuwait	81
Lettland	87
Madagaskar	129, 138
Malta	127, 136
Mauretanien	29
Mauritius	42
Republik Moldau	87
Neuseeland	81, 160
Niederlande	98
Nigeria	87, 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Norwegen	168
Österreich	81
Panama	160
Paraguay	79, 90, 111, 115
Peru	81, 98
Portugal	102, 129
Russische Föderation	160
Saudi-Arabien	111
Schweden	121, 160
Schweiz	102, 128, 160
Singapur	81
Spanien	115
Sri Lanka	182
Tschad	29
Tschechische Republik	182
Ukraine	160
Uruguay	81, 129, 150
Vereinigte Staaten	182
Vereinigtes Königreich	42, 81
Vereinigtes Königreich – Bermudas	147
Zypern	162

52. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen konnte**, auf 2.555 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

53. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt²⁵. Im Allgemeinen betreffen Fälle von Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte. Dabei kann es sich handeln um dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss noch nicht übermittelt worden sind oder ihm noch nicht vorliegen; Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern; neue Politiken; und die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes. Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, um eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen. Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse vermerken, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt. Die Praxis des Ausschusses hat sich in der Weise entwickelt, dass Fälle, in denen er sein Interesse zum Ausdruck bringt, jetzt auch vielfältige neue oder innovative Maßnahmen umfassen können, um die der Ausschuss nicht notwendigerweise ersucht hat. Das entscheidende Kriterium besteht in der Frage, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur allgemeinen Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens leisten.

54. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts sowie in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen 325 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf 113 Länder ergriffen worden sind. Das vollständigen Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

²⁵ Siehe Absatz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	141
Ägypten	62, 81, 129, 138, 148, 182
Algerien	62, 77, 142
Angola	81
Argentinien	26, 111, 169, 182
Aserbaidschan	160
Australien	111, 123
Bangladesch	81
Belarus	77, 87, 182
Belgien	94, 182
Belize	81
Bolivien	81, 100, 111, 159, 182
Brasilien	88, 100, 111, 174
Burundi	111
Chile	111, 136, 138, 159, 182
China	182
China – Sonderverwaltungsregion Hongkong	148, 182
China – Sonderverwaltungsregion Macao	138, 182
Costa Rica	81, 88, 95, 111
Dänemark	100, 111, 139, 155, 167
Dänemark – Grönland	5, 6
Demokratische Republik Kongo	95, 111
Deutschland	111, 139, 161, 167
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	87
Dominikanische Republik	119, 138, 167, 182
Ecuador	81, 111, 123, 138, 159, 169, 182
El Salvador	81, 111, 129, 138, 159, 182
Finnland	100, 111, 119, 120, 148, 155, 161, 167, 182
Frankreich	42, 62, 98, 129, 139, 182
Frankreich – Französisch-Polynesien	13, 81
Frankreich – Guadeloupe	111, 129
Frankreich – Réunion	81
Gabun	182
Ghana	88, 111, 117, 148
Grenada	81
Griechenland	111
Guatemala	59, 77, 111, 112, 138, 167, 169, 182
Guinea	62, 182
Guyana	111, 138, 182
Honduras	81
Indien	5, 141
Indonesien	100, 111
Irland	111, 155, 182
Island	155, 182
Israel	77
Italien	111, 139, 182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Jamaika	81, 111
Japan	100, 156
Jemen	87, 98, 111
Jordanien	129
Kamerun	182
Kanada	111, 182
Kasachstan	182
Katar	182
Kenia	19, 81
Kirgistan	81
Kolumbien	6, 111, 169
Komoren	13
Republik Korea	81, 150, 182
Kuba	77, 78, 79, 81, 138, 148
Kuwait	119
Laotische Demokratische Volksrepublik	13
Lettland	81, 160
Libysch-Arabische Dschamahirija	14
Litauen	87, 100
Luxemburg	8, 108, 150
Madagaskar	98, 129, 138
Malawi	129, 182
Malaysia – Peninsular Malaysia	17
Mauretanien	81
Mauritius	150, 160
Mexiko	115, 150, 164
Republik Moldau	81, 100, 111, 129
Mongolei	111
Neuseeland	29, 81, 134
Nicaragua	17, 24, 144
Niederlande	160
Niger	138, 182
Nigeria	87
Norwegen	100, 156, 167, 176, 178
Österreich	182
Oman	182
Pakistan	22
Panama	81, 108, 160
Paraguay	79, 81, 90, 169
Peru	71, 81, 102
Portugal	81, 102, 158
Rumänien	9, 108
Russische Föderation	115, 160
Salomon-Inseln	81
Sambia	111
Saudi-Arabien	81

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Schweden	119, 139, 145, 148, 155, 160, 161, 167, 174
Schweiz	168
Serbien	98, 111
Simbabwe	81, 98, 129, 150
Singapur	8, 81
Slowakei	115
Slowenien	81, 111, 129, 158, 161
Spanien	62, 100, 102, 111, 115, 136, 147, 155, 156, 160
Sri Lanka	111, 138
Südafrika	63
Sudan	81
Swasiland	87, 98
Arabische Republik Syrien	129
Vereinigte Republik Tansania	16, 63, 138, 170
Tschechische Republik	77, 90, 100, 148, 155
Tunesien	81
Türkei	81, 87, 102
Uganda	159
Ukraine	87, 95, 98
Ungarn	77, 111, 115, 155, 161
Uruguay	29, 63, 81, 98, 111, 129, 131, 133, 134, 138, 150
Boliviarische Republik Venezuela	3, 81, 87, 127, 139
Vereinigte Arabische Emirate	81
Vereinigte Staaten	160, 182
Vereinigtes Königreich	68, 81, 98, 100, 111
Vereinigtes Königreich – Bermudas	147
Vereinigtes Königreich – Britische Jungferninseln	8
Vereinigtes Königreich – Falklandinseln (Malvinas)	8
Vereinigtes Königreich – Gibraltar	160
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	22
Vereinigtes Königreich – Jersey	81
Vietnam	182
Zypern	95, 111, 155

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

55. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt, und auf die Tatsache, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben.

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

56. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss 518 Bemerkungen (gegenüber 577 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 27 von Arbeitgeberverbänden und 491 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur

Arbeit der Überwachungsorgane beizubehalten, die für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis eine wesentliche Rolle spielt.

57. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (515) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)²⁶. 382 dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen und 133 auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich drei Bemerkungen auf die von Regierungen gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957²⁷.

58. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 386 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass solche Bemerkungen spätestens am 1. September eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden von dem Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In 132 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

59. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

60. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, dass es wichtig ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen realen zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen, d. h. Informationen, die eine Aktualisierung oder erneute Prüfung der Durchführung von Übereinkommen ermöglichen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass das Amt den betreffenden Verbänden in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Unterstützung bieten wird.

61. Teil II dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betrafen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

Vorlage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen ***(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)***

62. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 92. Tagung der Konferenz angenommene Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, vorzulegen;
- b) zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz bis zu ihrer 91. Tagung (2003) angenommenen Urkunden vorzulegen;
- c) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) formuliert hat.

63. Der Ausschuss nahm Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 294. Tagung (November 2005), einen Gegenstand betreffend die Arbeit im Fischereisektor zur Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Als Folge dieses Beschlusses übermittelte der Generaldirektor

²⁶ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Website abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

²⁷ Siehe den Bericht den Teil III (1B) über die Allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

den Mitgliedstaaten nicht den verbindlichen Text der von der Konferenz am 16. Juni 2005 (93. Tagung) angenommenen Empfehlung betreffend die Arbeit im Fischereisektor.

64. Auf ihrer 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) (Februar 2006) nahm die Konferenz das Seearbeitsübereinkommen, 2006, an. Die Zwölf-Monate-Frist für die Vorlage dieser Urkunde an die zuständigen Stellen endet am 23. Februar 2007 und die 18-Monate-Frist am 23. August 2007.

65. Auf ihrer 95. Tagung (Juni 2006) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 187) und die Empfehlung (Nr. 197) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz und die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis an. Die Zwölf-Monate-Frist für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 187 und der Empfehlungen Nr. 197 und 198 an die zuständigen Stellen endet am 16. Juni 2007 und die 18-Monate-Frist am 16. Dezember 2007.

66. Einige Regierungen haben dem Amt Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie ergriffen haben, um den zuständigen Stellen die auf der 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) (Februar 2006) und auf der 95. Tagung (Mai-Juni 2006) der Konferenz angenommenen Urkunden vorzulegen. Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der – sofern diese Informationen erteilt wurden – die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 92., 94. und 95. Tagung angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind.

67. Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang V und VI von Teil II des Berichts²⁸. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung der Konferenz (Juni 1967) angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in Anhang V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

92. Tagung

68. Die auf der 92. Tagung der Konferenz (2004) angenommene Empfehlung Nr. 195 war den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluss der Tagung der Konferenz vorzulegen, d. h. bis zum 17. Juni 2005 bzw. 17. Dezember 2005. Insgesamt haben 18 Regierungen neue Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie ergriffen haben, um die Empfehlung Nr. 195 den Stellen vorzulegen, die sie als zuständig ansehen: **Australien, Barbados, Bulgarien, Burundi, China, Dänemark, Guyana, Indien, Katar, Malawi, Niederlande, Österreich, Portugal, San Marino, Schweiz, Südafrika, Thailand und Vereinigte Staaten.**

69. Bei der Übermittlung des verbindlichen Textes der Empfehlung Nr. 195 an die Regierungen erinnerte der Generaldirektor die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen (Nr. 142) über die Entwicklung der Humanressourcen, 1975, noch nicht ratifiziert haben, daran, dass sie die Möglichkeit hatten, im Rahmen der dreigliedrigen Konsultationen über die Ratifizierung des Übereinkommens und die Annahme der Empfehlung beide Urkunden – das Übereinkommen Nr. 142 und die Empfehlung Nr. 195 – zu behandeln. In der Allgemeinen Erhebung von 2004²⁹ hatte der Ausschuss Gelegenheit, die von Regierungen zur Beschäftigungsförderung und Entwicklung von Humanressourcen übermittelten Informationen zu prüfen.

Fortschritte

70. Der Ausschuss nimmt mit Interesse die 2006 von den Regierungen **Burundis, Guinea-Bissaus, Malawis und Malis** übermittelten Informationen zur Kenntnis und begrüßt die Tatsache, dass Urkunden, auf deren Vorlage mehrere Jahre lang verzichtet wurde, jetzt der Nationalversammlung präsentiert wurden.

Besondere Probleme

71. Zwecks Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht Fälle hervorgehoben, in denen Regierungen keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf den letzten sieben oder mehr Tagungen angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen erteilt haben. Es war die Auffassung vertreten worden, dass der Zeitrahmen, der durch das Kriterium „letzten sieben Tagungen“ erfasst werde, lang genug sei, um die Einladung von Regierungsdelegationen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, so dass sie die genauen Gründe für den Rückstand bei der Vorlage nennen können.

72. Der Ausschuss stellt fest, dass am Schluss seiner 77. Tagung, d. h. am 8. Dezember 2006, sieben Regierungen keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf den letzten sieben oder mehr Tagungen (86. bis 92. Tagung) angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen vorgelegt haben: **Afghanistan, Haiti, Salomon-Inseln, Sierra**

²⁸ Liegen deutsch nicht vor.

²⁹ *Promoting employment, policies – skills – enterprises*, Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

Leone, Somalia, Turkmenistan und Usbekistan. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in einigen dieser Länder seit vielen Jahrzehnten außergewöhnliche Umstände vorliegen und dass ihnen die entsprechenden Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Vorlagepflicht fehlen.

73. Der Ausschuss hat bereits mehrfach in vorangehenden Berichten darauf hingewiesen, dass die Lage auch in vielen anderen Ländern Anlass zu großer Besorgnis gibt. Es besteht die Gefahr, dass es für viele im vorigen Absatz nicht genannte Länder sehr schwierig oder sogar unmöglich ist, den Rückstand aufzuholen.

74. Der Ausschuss hat die betreffenden Länder in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Urkunden, bei denen keine Vorlage erfolgte, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss stellt fest, dass etwa 60 Länder die von der Konferenz auf den letzten sieben Tagungen angenommenen Urkunden noch nicht vorgelegt haben. Einige Länder sollten indessen keine Schwierigkeiten haben, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht nachzukommen.

75. Der Ausschuss möchte betonen, dass weder die Parlamente noch die Zivilgesellschaft in diesen Ländern regelmäßig über die Annahme neuer Urkunden durch die Konferenz informiert werden, was den eigentlichen Zweck der in den vorangehenden Absätzen erläuterten Verpflichtung zur Vorlage zunichte macht. Er fordert daher die Sozialpartner auf, bei den staatlichen Behörden vorstellig zu werden um sicherzustellen, dass diese Urkunden tatsächlich nationalen Parlamenten vorgelegt werden.

76. Der Ausschuss hat regelmäßig betont, wie wichtig die Übermittlung von Informationen an die Parlamente ist, das am häufigsten angewandte Verfahren zur Beschlussfassung über die Ratifizierung von Übereinkommen und Protokollen bzw. die Durchführung von Empfehlungen auf nationaler Ebene. Eine gründliche Analyse und ein wirksamer dreigliedriger Dialog sind für etwaige Beschlüsse bezüglich der Umsetzung der von der Konferenz angenommenen Urkunden auf nationaler Ebene unentbehrlich. Allein die Tatsache, dass diese Urkunden regelmäßig den parlamentarischen Gremien zur Aufmerksamkeit gebracht werden, bedeutet, dass die demokratisch gewählten Vertreter über die von der Organisation behandelten Sozialfragen informiert werden.

77. Der Ausschuss möchte daher das Amt ersuchen, die Länder, die mit der Erfüllung dieser grundlegenden in der Verfassung niedergelegten Verpflichtung im Rückstand sind, dringend dazu aufzufordern, mit dem Amt Kontakt aufzunehmen, um zu untersuchen, wie ihre Schwierigkeiten überwunden werden können. Er hofft, dass die staatliche Stellen und die Sozialpartner die erforderlichen Schritte ergreifen werden um sicherzustellen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Parlamenten die Urkunden vorzulegen, die ihnen bisher noch nicht zur Aufmerksamkeit gebracht wurden. Er vertraut darauf, dass Regierungen und die Sozialpartner auf die vom Ausschuss in vorangehenden Berichten genannten Fälle von Fortschritten und die Erfahrung des Amtes zurückgreifen werden.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

78. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe Liste direkter Anfragen am Ende des Abschnitts III).

79. Der Ausschuss hofft, dass diese 78 Bemerkungen und 52 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

80. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss und die Informationen über die Vorlage an das Parlament müssen dem Amt mitgeteilt werden.

81. Der Ausschuss hofft, dass er in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte in seinem nächsten Bericht zur Kenntnis nehmen kann und erinnert die Regierungen erneut daran, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, dass Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

82. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates³⁰ wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, vorzulegen.

83. Insgesamt wurden 25 Berichte angefordert, von denen elf eingingen³¹. Dies entspricht 44 Prozent der angeforderten Berichte.

84. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die folgenden 27 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Albanien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominikanische Republik, Dschibuti, Guinea, Guyana, Kap Verde, Kasachstan, Kirgistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Liberia, Salomon-Inseln, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda und Usbekistan.**

85. Der Ausschuss fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.

86. Teil 3 dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)³² enthält die Allgemeine Erhebung über die Zwangsarbeit. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzt.

³⁰ GB.288/LILS/7.

³¹ IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 96. Tagung, 2007.

³² Liegt deutsch nicht vor.

III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden

A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen

87. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen darüber haben, wie die Übereinkommen durchgeführt werden. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die befragt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO);
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: die FAO, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976: die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: die FAO, die Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975: die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: die FAO, das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen

88. Der Ausschuss hebt hervor, dass die internationalen Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er begrüßt daher die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung der einschlägigen Urkunden.

89. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Amtes zur Kenntnis, den Vertragsorganen der Vereinten Nationen regelmäßig schriftliche und mündliche Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass gewährleistet ist, dass diese Organe weiterhin auf internationale Arbeitsnormen Bezug nehmen und Maßnahmen empfehlen, die im Einklang mit den Kommentaren des Sachverständigenausschusses stehen. Der Ausschuss hat seinerseits die Tätigkeit der Vertragsorgane der Vereinten Nationen weiterhin aufmerksam verfolgt und, soweit zweckmäßig, deren Kommentare berücksichtigt. Wie in den letzten Jahren war dies insbesondere der Fall in den Bereichen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung.

90. Das jährliche Treffen des Sachverständigenausschusses mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fand im Rahmen des internationalen Kolloquiums statt, das anlässlich des 80. Jahrestags des Sachverständigenausschusses veranstaltet wurde (24. bis 25. November 2006). Im Anschluss an das Treffen der beiden Ausschüsse von 2005, auf dem das Menschenrecht auf soziale Sicherheit erörtert worden war, beteiligten sich ein Mitglied des Sachverständigenausschusses und das Amt am 15. Mai 2006 einer vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte veranstalteten ganztägigen allgemeinen Aussprache zur Vorbereitung eines allgemeinen Kommentars zu diesem grundlegenden Menschenrecht. Vertreter der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) nahmen ebenfalls an dieser Debatte teil. Der Sachverständigenausschuss freut sich auf eine Kooperation und einen Dialog mit diesem Ausschuss auf kontinuierlicher Grundlage, um eine kohärente internationale Überwachung als Basis für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte auf nationaler Ebene zu fördern.

C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

91. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuss 17 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bzw. deren Zusatzprotokoll. Der Ausschuss stellte fest, dass die Vertragsparteien der Ordnung³³ und des Zusatzprotokolls diese weiterhin weitgehend durchführen. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuss die Berichte über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Michèle Akip. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Vertreter der IAO werden sich im nächsten Jahr als technische Berater an der Tagung dieses Ausschusses beteiligen, auf der die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses behandelt werden.

92. Anlässlich der Begehung seines 80. Jahrestages in diesem Jahr erstellte der Ausschuss eine Zusammenfassung über die Durchführung der Ordnung und ihres Zusatzprotokolls in den vergangenen zehn Jahren (1995-2005). Bei dieser Überprüfung, die er seit nahezu 40 Jahren vornimmt, war der Ausschuss stets bemüht, ein Mindestniveau an Sozialschutz für Arbeitnehmer auf regionaler Ebene zu sichern. Dabei strebte der Ausschuss angesichts seiner zweifachen Verantwortung, nämlich in Bezug auf diese beiden Urkunden und in Bezug auf internationale Arbeitsnormen über soziale Sicherheit, insbesondere Übereinkommen Nr. 102, die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkte die Aufmerksamkeit auf das beträchtliche Potenzial, das in Bezug auf die Förderung der Annahme der nicht angenommenen Teile der Ordnung und deren Zusatzprotokoll angesichts der Tatsache vorhanden ist, dass die betroffenen Mitgliedstaaten bereits gemäß Übereinkommen Nr. 102 und anderer IAO-Übereinkommen im Bereich der sozialen Sicherheit ähnliche Verpflichtungen übernommen haben. Er ermittelte außerdem die innerstaatlichen Verhältnisse, in denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden erwiesen hat. Seit dem Jahr 2000 hat der Ausschuss angesichts der Maßnahmen, die als Reaktion auf seine Schlussfolgerungen von den Regierungen ergriffen wurden, eine Reihe von *Fällen, in denen Fortschritte* bei der Durchführung der Ordnung und des Übereinkommens Nr. 102 erzielt wurden, zur Kenntnis genommen, insbesondere in Deutschland, Frankreich, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei und Zypern. Die Niederschriften des Kolloquiums, das zur Begehung des 80. Jahrestages der

³³ Die Europäische Ordnung trat 2005 in Bezug auf Estland und Slowenien in Kraft und wurde von Litauen unterzeichnet.

Einsetzung des Ausschusses veranstaltet wurde, enthalten auch die Zusammenfassung des Sachverständigenrats; diese werden daher im kommenden Jahr veröffentlicht.

* * *

93. Abschließend möchte der Ausschuss seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personal des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreicheren und schwieriger werdenden Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen. In diesem Jahr möchte der Ausschuss insbesondere seine Anerkennung für Arbeit all jener Bediensteten zum Ausdruck bringen, die an der Planung und Veranstaltung des internationalen Kolloquiums zur Begehung des 80. Jahrestages des Ausschusses beteiligt waren und somit dessen Erfolg gewährleisteten.

Genf, 8. Dezember 2006

(gezeichnet) Robyn Layton, QC,
Vorsitzende

A. Al-Fuzaie,
Berichtersteller

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)

Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit sowie Professor für Arbeitsrecht, Universität von Buenos Aires; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments, ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit.

Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; ehemaliges Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Islamischen Zentrums für Mediation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris).

Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),

Richter am Berufungsgericht des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),

Stellvertretende Kanzlerin, Universität von Pennsylvania; Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaft und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; Kuratorin und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der *Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik*; designierte Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien),

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens, ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens, Professor am Centro de Ensino Unificado de Brasilia.

Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika),

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (London, 1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04); Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (2003-); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-06); Präsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Ausschussmitglied des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Mitglied der nationalen Anwaltsvereinigung und des mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); Sozialberaterin und Mitglied des Verwaltungsrates des Nationalen Fraueninstituts, Präsidentin der Föderation für Familienplanung/westliche Hemisphäre (IPPF/WHR). Frau Esponda Espinosa war Präsidentin des Senats von Mexiko und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; Sekretärin des Repräsentantenhauses; Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses und Mitglied des Arbeits- und Sozialversicherungsausschusses; Präsidentin des Kongresses des Staates Chiapas; Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen; Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien),

Richterin am Obersten Gerichtshof von Südastralien; LL.B, LL.M, Rechtsanwältin; ehemalige Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südastralischen Arbeitsgerichts und der Südastralischen Arbeitskommission; ehemalige stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung; Berichterstatterin für einen Kinderschutzrahmen für Südastralien; ehemalige Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südastralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; ehemalige Direktorin der National Rail Cooperation; ehemalige Kommissarin der Krankenversicherungskommission; ehemalige Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehemalige ehrenamtliche Anwältin für den Südastralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; ehemalige Anwältin des Zentralrats für Eingeborenennland; ehemalige Vorsitzende des Südastralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Nanterre Tribunal de Grande Instance (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Pontoise Tribunal de Grande Instance (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation),

Richter am Verfassungsgericht der Russischen Föderation; Professor für Arbeitsrecht (Rechtsfakultät der staatlichen Universität von Sankt Petersburg); Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht; ehemaliger Direktor der Interregionalen Vereinigung der Rechtsfakultäten.

Frau Angelika NUSSBERGER M.A. (Deutschland),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln, stellvertretendes Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats, ehemalige Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt des Europarates (2001-02).

Frau Ruma PAL (Indien),

Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens von 2000 bis Juni 2006; ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; ehemaliges Mitglied des Allgemeinen Rates der Rechtsfakultät der Universität von Indien; ehemaliges Mitglied des Exekutivausschusses der Nationalen Rechtsakademie; ehemaliges Mitglied des Allgemeinen Rates und Exekutivrates der westbengalischen Universität für Rechtswissenschaft; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied der Internationalen Vereinigung weiblicher Richter; Präsidiumsmitglied der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien.

Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva und der Goldmedaille für Arbeit; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábiba; Präsident ad honorem der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

Herr Amadou SÔ (Senegal),

Ehrenpräsident des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichts; ehemaliger Präsident der Abteilung für Sozial- und Verwaltungsrecht des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Generalsekretär des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Berater des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Präsident der Sozialkammer des Berufungsgerichts; ehemaliger Direktor des Rechtsamts; ehemaliger Berater des Berufungsgerichts; ehemaliger Präsident des Arbeitsgerichts von Dakar; ehemaliger Prüfer am Obersten Gerichtshof; ehemaliger Inspektor der Eisenbahnen.

Herr Budislav VUKAS (Kroatien),

Professor für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs; Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE; Mitglied des Internationalen Rates für Umweltrecht; Mitglied der Kommission für Umweltrecht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen.

Herr Yozo YOKOTA (Japan),

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Mitglied der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen.